

Gleichstellung nichtehelicher Kinder

Das Bundeskabinett hat am 21.07.2010 den Regierungsentwurf, der die erbrechtliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder vollendet, beschlossen. In Zukunft werden alle nichtehelichen Kinder gesetzliche Erben ihrer Väter, unabhängig vom Alter.

Nach aktueller Rechtslage sind nichteheliche und eheliche Kinder im Erbrecht grundsätzlich gleichgestellt. Nach wie vor hat jedoch eine Ausnahme Bestand, die das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19.08.1969 vorsieht. Diese Sonderregelung führt dazu, dass vor dem 01.07.1949 geborene nichteheliche Kinder als nicht verwandt mit ihren Vätern gelten und daher auch kein gesetzliches Erbrecht haben.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 28.05.2009 in einem Individualbeschwerdeverfahren festgestellt, dass die bisher im deutschen Erbrecht vorgesehene Ungleichbehandlung von ehelichen und nichtehelichen Kindern, die vor dem 01.07.1949 geboren wurden, im Widerspruch zur Europäischen Menschenrechtskonvention steht.

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass alle vor dem 01.07.1949 geborenen nichtehelichen Kinder künftig gesetzliche Erben ihrer Väter werden:

- Für **künftige Sterbefälle** werden alle vor dem 01.07.1949 geborenen nichtehelichen Kinder ehelichen Kindern gleichgestellt. Sie beerben ihre Väter als gesetzliche Erben.
- Der Regierungsentwurf verzichtet auf **ursprünglich diskutierte Einschränkungen** zu Gunsten von hinterbliebenen Ehefrauen und Lebenspartnern, weil der Grundsatz der Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder wichtiger ist als der Vertrauensschutz.
- Besonderheiten gelten für **Sterbefälle, die sich bereits vor der geplanten Neuregelung** ereignet haben. Da das Vermögen des Verstorbenen bereits auf die nach alter Rechtslage berufenen Erben übergegangen ist, kann die Erbschaft nur in sehr engen verfassungsrechtlichen Grenzen wieder entzogen oder geschmälert werden:

Die Neuregelung kann auf Todesfälle erweitert werden, die sich erst nach der Entscheidung des EGMR am 28.05.2009 ereignet haben. Denn seit der Entscheidung können die nach altem Recht berufenen Erben nicht mehr auf ihr Erbe vertrauen.

Für nichteheliche Kinder, deren Väter bereits vor dem 29.05.2009 verstorben sind, muss es wegen des verfassungsrechtlich verankerten Rückwirkungsverbots grundsätzlich bei der früheren Rechtslage bleiben. Eine Ausnahme ist für Fälle geplant, bei denen der Staat selbst zum Erben geworden ist, zum Beispiel weil es weder Verwandte noch Ehegatten bzw. Lebenspartner gab oder weil die Erbschaft ausgeschlagen wurde. In solchen Konstellationen soll der Staat den Wert des von ihm ererbten Vermögens an die betroffenen nichtehelichen Kinder auszahlen.

Für Rückfragen zu diesem oder anderen Themen des Erbrechts steht Ihnen Rechtsanwältin M. Turowski, Leipzig (T. 0341-33 78 021) oder Großpösna (T. 034297-16 24 00) gern zur Verfügung.